Gemeinde Bönebüttel Kreis Plön

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21

für das Gebiet südlich Bönebütteler Damm (K 16), westlich und nördlich der bebauten Grundstücke im Wittenfördener Weg, östlich der Grundstücke Iltisweg Nr. 19 und Iltisweg Nr. 36

- Abwägungsprotokoll -

über die Stellungnahmen und Anregungen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB Auf Grund des Beteiligungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen vorzutragen sind:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

- Kreis Plön
- Gemeinde Groß Kummerfeld
- IHK zu Kiel

Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Landesplanungsbehörde
- AG 29
- BUND, Landesverband Schl.-Holstein
- NABU, Landesverband Schl.-Holstein
- Schleswig_Holstein Netz AG-Plön
- Schleswig Holstein Netz AG-NMS
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Landwirtschaftskammer Schl.-Holstein
- LLUR, Flintbek
- L L U R Untere Forstbehörde -
- Stadt Neumünster, FD Stadtplanung- und entwicklung
- Stadt Neumünster, FD Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau
- Stadtwerke Neumünster GmbH
- Gemeinde Tasdorf
- Gemeinde Schillsdorf
- Gemeinde Rendswühren
- Gemeinde Gönnebek
- Gewässerunterhaltungsverband Schwale - Dosenbek
- LBV S-H, Niederlassung Rendsburg

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen bzw. Hinweise vorgetragen:

- Archäologisches Landesamt
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Kampfmittelräumdienst
- Handwerkskammer Lübeck

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Archäologisches Landesamt

(Stellungnahme vom 11.11.2020)

Unsere Stellungnahme vom 05.03.2020 wurde richtig in die Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Bönebüttel übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Stellungnahme vom 05.03.2020

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und Fundstätte die unverändertem Zustand zu erhalten, soweit erhebliche Nachteile ohne Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung zur Stellungnahme vom 05.03.2020

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Erdarbeiten zu beachten. In der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 befindet sich ein entsprechender Hinweis.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Von dem Angebot wird bei Bedarf Gebrauch gemacht.

Deutsche Telekom Technik GmbH

(Stellungnahme vom 12.11.2020)

Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir verweisen in dieser Angelegenheit auf unser Schreiben vom 12.03.2020, in dem wir schon Stellung genommen und gegen die o. a. Planung keine Bedenken vorgebracht haben.

Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf das Schreiben vom 12. März 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Es hat keine Planänderungen gegeben, so dass eine erneute Beteiligung nicht erforderlich ist.

Kampfmittelräumdienst

(Stellungnahme vom 11.11.2020)

In der o. a. Gemeinde / Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben / Kanalisation / Gas / Wasser / Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche / Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung wird auf Auftrag durch das

Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel

durchgeführt.

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bauwillige werden auf den Sachverhalt hingewiesen. In der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 befindet sich ein entsprechender Hinweis.

Handwerkskammer Lübeck

(Stellungnahme vom 25.11.2020)

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht ersichtlich, dass Handwerksbetriebe durch die Planung beeinträchtigt werden.